

RS OGH 1988/7/12 4Ob47/88, 17Ob9/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1988

Norm

MSchG §10a

MSchG §12

MSchG §16

MSchG §33a

Rechtssatz

§ 33 a MSchG geht vom Prinzip des "aufgeschobenen Gebrauchszwanges" aus und sieht demnach auch die Möglichkeit vor, daß eine registrierte Marke - zumindest durch längere Zeit - nicht benützt wird. Es ist daher nicht nur möglich, daß jemand eine Marke für sich registrieren läßt, obwohl er diese erst in weiterer Zukunft tatsächlich zu benützen plant (Vorratsmarke); die Anmeldung der Marke für sich allein läßt nicht einmal den Schluß zu, daß eine künftige Verwendung überhaupt nicht beabsichtigt ist (Defensivmarke); die Anmeldung einer Marke bedeutet aber nicht den Eingriff in ein fremdes Kennzeichenrecht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/88
Entscheidungstext OGH 12.07.1988 4 Ob 47/88
MR 1988,207
- 17 Ob 9/07h
Entscheidungstext OGH 10.07.2007 17 Ob 9/07h
Beisatz: Hier: Benutzungshandlung nach § 10a MSchG idF der Markenrechts-Novelle 1999 verneint. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0066661

Dokumentnummer

JJR_19880712_OGH0002_0040OB00047_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at